



Vereinsgebührenordnung

Stand: 11.05.2017

1. Grundsatz

Die Vereinsgebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, die Abteilungen sowie deren Fachjugendbereiche. Sie wird von dem um Vereinsaufnahme Ersuchenden verbindlich anerkannt. Alle Mitglieder sind gemäß Satzung verpflichtet, Beiträge und Gebühren an den Verein zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahme- und sonstigen Gebühren sowie Umlagen werden von den zuständigen Gremien innerhalb einer Abteilung unter Berücksichtigung dieser Vereinsgebührenordnung beschlossen und in einer Beitrags- und Gebührenliste ausgewiesen. Auf Basis von §2 der Vereinssatzung beschließen die Fachjugendbereiche der Abteilungen ihre Beiträge und Gebühren hierbei in Art und Höhe eigenständig.

2. Geltungsbereich

Die hier vorliegende Vereinsgebührenordnung gilt für alle Mitglieder des E.S.V. Olympia Köln e.V.

3. Geltungsdauer

Diese Ordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung am 29.05.2017 genehmigt und ist seitdem gültig. Sie kann nur durch einen entsprechenden Beschluss einer zukünftigen Mitgliederhauptversammlung abgelöst oder abgeändert werden.

4. Aufnahmegebühr

Im Falle, dass die zuständigen Gremien der Abteilungen bzw. der Fachjugendbereiche eine Aufnahmegebühr beschließen, wird sie zusammen mit dem ersten regulären Mitgliedsbeitrag fällig und eingezogen. Verwendungszwecke, die über die Abdeckung der Kosten für die reine Aufnahme hinausgehen, müssen benannt und ausgewiesen werden. Inaktive (passive) Mitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

5. Beitragshöhen

Art und Höhe von Beiträgen werden innerhalb einer Abteilungen bzw. deren Fachjugendbereich durch die zuständigen Gremien festgelegt. Dabei ist auf Verhältnismäßigkeit zu achten. Es obliegt dem jeweiligen Gremium, für die eigenen Mitglieder Ausnahmen vom Regelbeitrag zu beschließen (z.B. für Geschwisterkinder). Grundsätzlich ist zwischen aktiven, d.h. am sportlichen Vereinsleben teilnehmenden und inaktiven (passiven) Mitgliedern, die nicht am sportlichen Vereinsleben teilnehmen können oder wollen, zu unterscheiden.

6. Beitragsfreiheit

- a) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- b) In begründeten Ausnahmefällen kann der Sozialausschuss oder das vergleichbare Gremium der jeweiligen Abteilung bzw. des zuständigen Fachjugendbereiches Beitragsfreiheit gewähren. Der Beschluss hierzu muss einstimmig erfolgen.
- c) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei einer längerfristigen Verletzungspause, kann der Sozialausschuss oder das vergleichbare Gremium der jeweiligen Abteilung bzw. des zuständigen Fachjugendbereiches auf Antrag des Mitglieds oder seines gesetzlichen Vertreters entscheiden, die Mitgliedschaft für bis zu 12 Monate beitragsfrei ruhen zu lassen.
- d) Bei der Übernahme von Arbeiten, die durch dem Verein übergeordnete Verbände oder Institutionen vorgeschrieben sind und deren Nichtdurchführung zu Pönalen führen würde, kann durch den Finanzausschuss der Abteilung bzw. des zuständigen Fachjugendbereiches ebenfalls Beitragsfreiheit gewährt werden. Der Beschluss hierzu muss einstimmig erfolgen.
- e) Inaktive Eisenbahner (Mitarbeiter/Pensionäre und Angehörige von DB, Schenker, Sparda oder DEVK) werden auf Wunsch vom Jahresbeitrag befreit, sofern die inaktive Mitgliedschaft beim Hauptverein besteht.

7. Zahlungsweise und Fälligkeiten

- a) Alle Beiträge sind grundsätzlich Monatsbeiträge. Erster Beitragsmonat ist der Monat der Anmeldung. Hierbei zählt das Datum des Eingangs der Anmeldung beim Verein.
- b) Beitragszahlungen werden durch den ESV Olympia Köln e.V. im Voraus bargeldlos per Lastschrift zugunsten des Vereinskontos eingezogen. Für die Gültigkeit des Mandats sowie eine genügend hohe Deckung des Kontos ist der Kontoinhaber verantwortlich. Eventuell resultierende Kosten, die auf die Zurückweisung einer durch den Verein korrekt gestellten Lastschrift zurückzuführen sind, sind vom Kontoinhaber zu tragen.

- c) Möglichkeiten der Beitragsintervalle und damit verbundener Fälligkeiten sind auf Basis des Kalenderjahres viertel-, halb- und ganzjährig, jeweils zum 1. des betreffenden Monats, d.h. zum 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10. eines Jahres. Die Abteilungen bzw. die zuständigen Fachjugendbereiche entscheiden hierbei selbst, welche Intervalle sie, einheitlich für alle ihre Mitglieder, anbieten. Abweichend hiervon gilt bei passiver Mitgliedschaft generell nur die ganzjährige Zahlungsweise zum 1.1.
- d) Ein Vereinseintritt ist grundsätzlich in jedem Kalendermonat möglich, sofern dies nicht explizit durch die jeweilige Abteilung oder den zuständigen Fachjugendbereich limitiert wird. Der erste Beitragseinzug erfolgt an dem der Anmeldung nächstfolgenden Termin (1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10.). Der Betrag dieser ersten Lastschrift setzt sich zusammen aus den Beiträgen für das dann aktuelle Intervall, ggfs rückwirkend fällige Monatsbeiträge plus einmalige Aufnahmegebühr, sofern dies von der jeweiligen Abteilung erhoben wird.
- e) In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag und Beschluss des Vorstandes vom Lastschriftverfahren abgewichen werden.
- f) Bei Barzahlung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist in der Beitrags- und Gebührenliste ausgewiesen.
- g) Bei nicht durch den Verein zu verantwortenden Rücklastschriften kann der Vorstand eine pauschale Bearbeitungsgebühr erheben. Diese ist in der Beitrags- und Gebührenliste ausgewiesen. Die zugehörige Nachzahlung muss, sofern mit dem Vorstand nicht anders vereinbart, per Überweisung stattfinden.

8. Beitragskonto

Vom Regelfall abweichende Beitragszahlungen müssen zugunsten des folgenden Vereinskontos erfolgen:

Kontoinhaber: ESV Olympia Köln e.V.

IBAN: DE48370605900000403016

BIC: GENODED1SPK

Institut: Sparda-Bank West

Als Verwendungszweck ist anzugeben: Vor- und Nachname des Mitglieds, Beitragszeitraum

9. Zahlungsrückstände und Mahnungen

Zahlungs-, Mahnungs- und Verzugsfristen sowie dazugehörige Kosten werden durch den Finanzausschuss des Vereins oder ein vergleichbares Gremium beschlossen und für alle Mitglieder einsehbar in der Beitrags- und Gebührenliste ausgewiesen.

- a) Ist ein Mitglied demnach mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug, so erhält es per E-Mail eine Mahnung inkl. Fristsetzung für die Zahlung. Die Absendung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Nur für den Fall, dass eine E-Mail unzustellbar oder keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, erfolgt die Mahnung in Briefform an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.
- b) Bleibt ein Mitglied nach Ablauf der Zahlungsfrist weiterhin in Verzug, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Zahlungsrückständige.
- c) Die Kosten für eine evtl. notwendige Beantragung einer Melderegisterauskunft bei Umzug bzw. schuldhafter Nichtbekanntgabe der neuen Wohnanschrift trägt der Verursacher.
- d) Im Übrigen finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO) Anwendung.

10. Sonderfälle

- a) Die Abteilungen bzw. deren Fachjugendbereiche können in außerordentlichen Fällen die Erhebung von zweckgebundenen Sonderbeiträgen für eine begrenzte Dauer beschließen.
- b) Für zusätzliche Angebote der Abteilungen bzw. deren Fachjugendbereiche, die nicht unter den Regelbetrieb fallen, gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen festgelegt werden.
- c) Beim Austritt aus dem Verein verbleibt die Beitragspflicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Vereinssatzung)

11. Austritt

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 7 der Satzung möglich. Die schriftliche Kündigung der Vereins- bzw. der Abteilungs- oder Fachjugendmitgliedschaft kann dabei ausschließlich gegenüber dem Mitgliederbeauftragten des Hauptvereins bzw. dem Mitgliederbeauftragten der jeweiligen Abteilung erfolgen. Sie wird wirksam zu der für das Mitglied geltenden Beitragsperiode (Monat, Quartal, Halbjahr oder Jahr) in der die Kündigung vor dem 15. des letzten Monats der Periode eingegangen ist. Bei postalischer Kündigung gilt das Datum des Poststempels.